

# Zum 400jährigen Gedenken des Agrikola-Streites. Der Streitpunkt zwischen Luther und Agrikola.

Zur Datierung eines Agrikola-Briefes und noch einige  
andere Datierungen.

Von Heinrich Ebeling,  
Rostock, Hopfenmarkt 20.

In Kaweraus Veröffentlichung von „Briefen und Urkunden zur Geschichte des antinomistischen Streites“ aus dem bis damals unbeachtet gebliebenen codex Erlangiensis Nr. 1665 befindet sich neben anderen ein Brief Agrikolas an Luther auf Folie 24 des genannten Codex, dessen Datierung durch Kawerau außerordentlich unbefriedigend bleibt<sup>1)</sup>. Kawerau meint unseren Brief in den August 1538 setzen zu dürfen (a. a. O. S. 311). Enders hat sich ihm angeschlossen<sup>2)</sup>. Es lassen sich aber für das angegebene Datum schwer stichhaltige Argumente erbringen.

Kawerau geht in seiner Wahrscheinlichmachung des Datums nicht vom Inhalt des Briefes selber aus, sondern von der Glosse, die Agrikola in seiner Briefsammlung unter unser Schreiben gesetzt hat: „Dieser Brief, den Ich aufs einfeltigst geschrieben, hat den Rein entbrannt<sup>3)</sup>.“ Kawerau benutzt diesen Satz als Kriterium für sein Datum und findet, „das im August und September 1538 Agrikola besonderen Anlass gegeben haben muss, dass sich Luthers Zorn gegen ihn mit erneuter Heftigkeit richtete“<sup>4)</sup>. Kawerau möchte das aus den Tischreden dieser Zeit ersehen<sup>5)</sup>. Prüft man die von ihm bezeichneten Tischreden, so ergibt sich wohl, daß von Luthers Zorn über Agrikola die Rede ist, aber nirgends wird von einem Brief Agrikolas geredet, geschweige auf den Inhalt unseres Briefes Bezug genommen. Kaweraus weitere Mitteilung: „Aus der Ordnung der Briefe im Codex geht nur im allgemeinen hervor, dass sie in die Zeit zwischen Januar 1538 und August 1539 gewiesen werden sollen<sup>6)</sup>“, kann nichts Ernstliches für die Datierung weiter besagen, zumal Kawerau selbst sich nicht daran bindet,

1) G. Kawerau, Briefe und Urkunden zur Geschichte des antinomistischen Streites. Z.K.G. IV (1881) S. 299—324; 437—465; der fragliche Brief S. 311.

2) Enders 11, 399 f.

3) Z.K.G. IV, 312.

4) Z.K.G. IV, 311 Anm. 1.

5) K. führt W.T.R. IV Nr. 3966, 4014, 4030 und a. a. O. S. 51, 9 ff., S. 76, 25 ff.; S. 211, 12 ff. ins Feld.

6) Z.K.G. IV, 311 Anm. 1.

wenn er den Brief Cod., Erlang. 1665, fol. 17b ff. in seiner Veröffentlichung auf den 26. Dez. 1537, in seiner Agrikola-Monographie aber ohne weitere Rücksicht auf die Ordnung im Codex auf den 26. Dez. 1538 datiert<sup>7)</sup>.

Nun gibt Enders aber einen gewichtigeren Grund für das von Kawerau vorgeschlagene Datum an: „Jedenfalls geht der Brief den Thesen zur Disputation vom 13. Sept. 1538 voraus<sup>8)</sup>, da These 50 ff. deutlich auf ihn Bezug nimmt<sup>9)</sup>.“ H. Hermelink will sogar die Disputation selbst als durch diesen Brief bestimmt ansehen (W. 39 I, 486). H. bezieht weiter Luthers Zugeständnis in dieser Disputation, er habe zuerst auch *ex amore iustitiae* Buße gelehrt (W. 39 I, 571, 11 ff. und 573, 1 ff.), auf den Inhalt unseres Briefes; ja, Luther, so meint H., wende sich scharf „gegen die ‚Heuchelei‘ der Antinomer, mit ihrem Vorgehen eine ‚Congregatio Sanctorum‘ aufzurichten zu wollen ...“, was H. aber doch wieder einschränken muß, wenn er fortfährt, „wobei er offenbar eine zu weitgehende Folgerung aus den Worten Agrikolas zieht“ (W. 39 I, 486).

Es ist allerdings zuzugeben, daß die 50. und 55. These sich inhaltlich mit unserem Brief berühren<sup>10)</sup>, sonst dagegen nehmen die Thesen keinen sichtlichen Bezug auf unseren Brief, ja, die Hauptfrage unseres Briefes, ob mit dem Gesetz und Evangelium oder mit dem Evangelium allein Buße zu lehren sei, wird gar nicht erörtert.

Und wie steht es mit der Disputation selbst? Zwar wird an fünf Stellen eigens das Bußproblem behandelt<sup>11)</sup>, wie es auch schon in den vorhergehenden Disputationen der Fall war<sup>12)</sup>, aber an keiner Stelle wird auf das eigentliche Problem unseres Briefes eingegangen: Christus als *exemplum* und *sacramentum* und auf die Beziehung dieser Christologie zur Buße.

Dagegen wird auf der zweiten, am 12. Januar 1538 gehaltenen Disputation und gerade in dem Disput zwischen Luther und Agrikola, der dann in die beiderseitige Versöhnung ausläuft, die *sacramentum-et-exemplum-Christologie* in ihrer Beziehung zu Buße und Gesetz verhandelt.

Luther sagt dort in seiner Antwort an Agrikola: *ergo inquires: non est opus lege, quia satis est nos habere Christum ut donum*<sup>13)</sup>,

7) Siehe Z.K.G. IV, S. 308 Nr. 7 und G. Kawerau, Johann Agricola von Eisleben (1881), S. 197 Anm. 3.

8) Gemeint ist die Disputation vom 6. Sept. 1538.

9) Enders 11, 400 Anm. 1.

10) cf. W. 39 I 356, 35 f. und 357, 3 f., dazu Enders 11, 399, 4—10.

11) W. 39 I 511, 3 ff.; 532, 9 ff.; 543, 5 ff.; 571, 5 ff.; 580, 4 ff.

12) In der 1. Disputation: 368, 5 ff.; 384, 4 ff.; 392, 17 ff.; 399, 8 ff.; 400, 15 ff.; 408, 5 ff.; 414, 2 ff.; in der 2. Disputation: 451, 15 ff., 470, 15 ff.

13) *Donum* und *sacramentum* ist bei Luther in der genannten Formel gleichbedeutend. cf. W. 39 I 462, 21 und E. Vogelsang, Der angefochtene Christus bei Luther (1932), S. 55 Anm. 11.

et deinde ut exemplum, quod in omnibus operibus bonis imitari liceat, cum exempla sunt efficiora ipsis legibus! Omnia habemus sine lege, remissionem peccatorum, vitam aeternam et deinde exemplum, et quidem praestantissimum, quod me merito movere deberet. Respondeo . . .<sup>14)</sup> Und jetzt legt Luther in extenso dar, daß durch die Auffassung Christi als sacramentum et exemplum keineswegs das Gesetz aufgehoben sei<sup>14a)</sup>.

Dazu kommt noch, daß Luther ganz unvermittelt, ohne daß Agrikola ihm durch den bisherigen Disput Veranlassung gegeben hätte, auf diese Christologie eingeht. Luther muß doch wohl aus ihm bekannten Gründen hier einen gemeinsamen Kontroverspunkt voraussetzen.

Es ist schwer denkbar, daß Agrikola nach dieser instruktiven Darlegung Luthers nochmals in einem Briefe an dieses Problem gerührt haben sollte. Wir kommen also damit zu der Frage, ob unser Brief nicht vor dem 12. Januar 1538 geschrieben sein könnte.

Es bleibt noch die Frage offen, wie Luther dazu gekommen ist, in seiner um den 1. Sept. 1538 geschriebenen Thesenreihe wieder an diese Gedanken zu rühren. Darauf ist zu antworten, daß Luther das durch die immer wieder von Agrikola und seinem Kreis wiederholte Behauptung nahegelegt ist: poenitentia ex amore iustitiae, ex violatione filii etc.

Alle bisher beigebrachten Argumente für die Datierung unseres Briefes in den August 1538 lassen sich also bei näherem Zusehen nicht ernstlich halten. Endlich bleiben auch nach der üblichen Datierung Anspielungen auf konkrete, geschichtliche Vorgänge in unserem Brief gänzlich unerklärt<sup>15)</sup>.

Die im Laufe unserer Untersuchung auftauchende Möglichkeit, daß unser Brief vor dem 12. Januar 1538 geschrieben sein könne, wird unabweisbar, wenn wir in einem Briefe Cruzigers an Veit Dietrich folgendes lesen: de propositionibus aliis aliud ait (sc. Agrikola), suas esse quasdam, sed se eas olim obtulisse doctori (sc. Luthero) tanquam discipulum, et petiisse, ut certi aliquid constitueretur ad posteritatem, quia ipse duplici modo uteretur docendi poenitentiam alias ex evangelio tantum, alias ex lege et evangelio. Hoc idem nuper semel atque iterum doctori scripsit, et is hoc ipse magis offensus est, quod videretur nostram doctrinam incertam reddere<sup>16)</sup>.

Die Parallelen zu unserem Brief sind evident. Man vergleiche Stellen wie: in libris vestris existunt duo modi docendae poenitentiae et remissionis peccatorum . . . alter modus est per legem et

14) W. 59 I 463, 9 ff.

14a) a. a. O. 463, 21—466, 21.

15) Siehe Enders 11, 399, 1 ff.

16) Cruziger ad Vitum Theodorum am 7. Dez. 1537 = C.R. III, 461:

evangelium; sine lege per evangelium tantum alter ...<sup>17)</sup>, oder: haec questio mea quidem sententia videtur esse digna, quae pie ... agitetur, et ut certi aliquid constituatur, ... cupio enim ex animo certam formam doctrinae transmitti ad posteritatem<sup>18)</sup>.

Wir sehen also, Cruziger hat unseren Brief bis zur formalen Diktion getreu wiedergegeben. Man muß also daran denken, daß unser Brief vor dem Schreiben Cruzigers an Veit Dietrich, also vor dem 7. Dez. 1537, geschrieben sein könne.

Diese Vermutung verstärkt sich, sobald man den Vergleich noch weiter fortführt. Sollte nicht das „et is magis offensus est“ bei Cruziger den Eindruck der Wirkung unseres Briefes kennzeichnen, den Agrikola durch seine Glosse, dieser Brief hätte „den Rein entbrannt“, andeutet? Vollends bringt uns das „semel atque iterum“ bei Cruziger auf eine noch sicherere Fährte. Damit ist zunächst ein Brief Agrikolas vom 2. September 1537 seinem Inhalt nach gemeint<sup>19)</sup>. Hier sagt Agrikola in der Verteidigung seiner drei Predigten gegen Luther, daß mit Jesu Tod Buße und mit Jesu Auferstehung Vergebung der Sünden zu lehren sei. Also ähnlich wie Agrikolas donum-et-sacramentum-Christologie in unserem Brief. Der andere Brief Agrikolas an Luther ist vor dem 24. November datiert<sup>20)</sup>. Hier wird aber nichts unsere Frage Interessierendes gesagt. Das „semel atque iterum“ wird durch diesen Brief nicht erfüllt. Dieser Novemberbrief Agrikolas wird von Cruziger am 24. November 1537 seinem Inhalt nach Veit Dietrich mitgeteilt<sup>21)</sup>. Der nächste Brief Cruzigers an Dietrich, eben der vom 7. Dezember 1537, wiederholt nun, wie gezeigt, unseren Brief inhaltlich. Das „semel atque iterum“ ist also jetzt erstens durch den Brief Agrikolas vom 2. Sept. und zweitens durch unseren Brief erfüllt. Das gesuchte Datum für unseren Brief muß also zwischen dem 24. November und dem 7. Dezember 1537 liegen, also zwischen dem Datum des Briefes Cruzigers, in welchem er unseren Brief noch nicht kennt, und demjenigen, in dem unser Brief inhaltlich angegeben ist.

Wenn nun Agrikola meint, dieser Brief hätte den „Rein entbrannt“, so kann damit nur die Veröffentlichung der bisher geheim zirkulierenden antinomischen Thesen durch Luther und die In-Aussichtstellung ihrer öffentlichen Disputation gemeint sein<sup>22)</sup>. Die Publikation der Thesen fällt nämlich auf den 6. Dez. 1537 wahrscheinlich<sup>23)</sup>.

17) Enders 11, 399, 4—7.

18) Enders 11, 399, 14—19.

19) Enders 11, 266, 8—15.

20) Enders 11, 290; 291 Anm. 1.

21) C.R. III, 454.

22) Zur öffentlichen Disputation cf. C.R. III, 454; zur Veröffentlichung C.R. III, 458, 459, 461.

23) Am 5. Dez. sind die Thesen noch nicht veröffentlicht nach Melanchthons Brief an Myconius (C.R. III, 458); am 7. Dez. berichtet Melanchthon Veit Dietrich die Herausgabe der Thesen (C.R. III, 459). Das Datum des ersten Briefes ist aber sehr zweifelhaft.

Inwiefern könnte unser Brief gerade den „Rein entbrannt“ haben? Auf eine Antwort weist unser Brief mit der Stelle hin: in illa rhapsodia indigesta heri a me vobis oblata hoc sequor...<sup>24)</sup>. Das deutet auf eine persönliche Aussprache zwischen Luther und Agrikola, die auch in dem für unseren Brief angegebenen Abfassungszeitraum liegen muß. Wann kann sie stattgefunden haben? Zwei Stellen unserer Quellen können Auskunft geben. Erstens der schon erwähnte Brief Cruzigers vom 7. Dez. Dort heißt es: „Ille (sc. Agrikola) Philippi consilio petit a doctore (sc. Luthero), ne ederentur positiones; se eas non agnoscere, et auctoritatem doctoris secuturum esse quicquid praescriberet. Sed iam erant excusae chartae<sup>25)</sup>.“ Auf diese Begegnung wird sich schwerlich die Glosse unseres Briefes beziehen. Die Thesen waren ja schon gedruckt, was sollte unser Brief dann noch groß angerichtet haben? Die Thesen wären auf jeden Fall veröffentlicht worden. Es muß also eine früher anzusetzende Begegnung gemeint sein. Und diese wird durch Agrikolas autobiographische Notizen in seiner hebräischen Bibel bestätigt<sup>26)</sup>. Dort lesen wir: *convenit me in templo et dedit (sc. Lutherus) manus societatis. Ego promisi illi meum offitium. vnd solt alles hingelegt seyn*<sup>27)</sup>. Diese Zusammenkunft in der Kirche beglaubigt Agrikola nochmals in einem Brief vom Dezember 1557<sup>28)</sup>.

Nun fand der besagte Versöhnungsakt, wie aus den biographischen Notizen zu ersehen ist (a. a. O. 258), nach dem erwähnten Novemberbrief Agrikolas statt. Kann also die in unserem Brief erwähnte „rhapsodia indigesta“ eine Anspielung auf den Versöhnungsakt in der Kirche sein? Könnte dieser Ausdruck nicht eine Entschuldigung für eine am Vortage nach Agrikolas Empfinden nicht eindrücklich und gesammelt genug vorgetragene Klarlegung seines Standpunktes Luther gegenüber sein? Man bedenke, es war in der Kirche, wo man sich nicht lange unterhält! Unser Brief soll also das Versäumte nachholen, und er tut das, indem er nach Agrikolas Manier hinter vorsichtigen Fragen den eigenen Standpunkt nicht offen erkennen läßt.

Die autobiographischen Notizen fahren nunmehr an der zuletzt zitierten Stelle unmittelbar fort: *Et tamen iterum coepit eius animus*

24) Enders 11, 399, 1 ff.

25) C.R. III, 461; das Praesens „petit“ kann man nicht auf Agrikolas Brief vor dem 24. Nov. 1557 (Enders 11, 290) beziehen, wie Hermelink nahelegt (W 59 I, 354), denn dann hätte ja Cruziger seinen Bericht vom 24. Nov. an Dietrich wiederholt, was seiner Absicht offen widerspricht: *de nostro illo ἀντιόμω promisi, me tibi porro scripturum esse quod futurum esset.* (Cruziger am 7. Dez. an Dietrich.)

26) Veröffentlicht von E. Thiele in Stud. u. Krit. 80 (1907) S. 246 ff.

27) Stud. u. Krit. 80, S. 258.

28) Enders 12, 49, 8; diesen Brief datiert man nach der Bekanntheit der autobiogr. Notizen A.s doch besser in das Jahr 1557, wie Kawerau es auch ursprünglich wollte: Z.K.G. IV, 308; vgl. dazu Stud. u. Krit. 80, 259.

contra me recrudescere (a. a. O. 258). Der Versöhnung folgt also ein erneutes Zerwürfnis. Was ist inzwischen vorgefallen? Darauf läßt sich eben nur antworten: die Absendung unseres Briefes. Hier ist er einzuschalten. Luther konnte in Agrikolas erneuter Darlegung seines Standpunktes nur eine neuerliche Provokation erblicken und veröffentlichte darauf die Thesen der Antinomer. Der „Rein“ ist also nun wirklich „entbrannt“. Agrikola fühlte sich freilich vollkommen unschuldig, da er meint, wie seine Glosse zu unserem Brief behauptet, in voller Einfalt gehandelt zu haben, und Luthers Zorn, wie er in seiner Biographie sagt, sich gar nicht erklären kann<sup>29)</sup>. Da die Unterredung nicht näher zu fixieren ist, müssen wir es damit bewenden lassen, unseren Brief vor den 7. Dez. 1537 zu datieren.

Welche Bedeutung unser Brief für die richtige Erkenntnis des theologischen Anliegens Agrikolas hat, geht daraus hervor, daß Agrikola in den Jahren 1538 und 1539 fast wörtlich dieselben Äußerungen, wie die unseres Briefes wiederholt hat. In Agrikolas Randglossen, die L. Daae gefunden und herausgegeben hat, heißt es in wörtlicher Übereinstimmung mit unserem Brief: ego tantum dico, ut certam formam doctrinae transmittam ad posteritatem nostram. Da bin ich irreverencialis und habe alles verdorben. 1538<sup>30)</sup>. In Agrikolas Biographie liest man im Bericht über das Jahr 1539: num lex esset docenda sine Evangelio et inquisivi tamquam discipulus a praeceptore, num quaedam sententiae in libris Lutheri, quas ei ostendi ... et rogavi ut constitueretur eo vivo certa forma docendae poenitentiae, ne ecclesia post nos haereat, cum videat incertum aliquid doceri...<sup>31)</sup>.

Es ist eigenartig, daß gerade in dem Jahre, in welchem sich der Beginn der Auseinandersetzungen zwischen Agrikola und Luther zum 400. Male jährt, eben dieselben Forderungen auftauchen, wie Agrikola sie aufgestellt hat: „Gesetz und Evangelium“ oder „Evangelium und Gesetz“. Agrikola wollte in orthodoxer Beschränktheit eine Lehre aufgestellt wissen, in der die ecclesia post nos ventura<sup>32)</sup> sicher für alle Zeiten ruhen könne. Luther antwortet ihm 1539: „Wir sind es doch nicht, die da kündten die Kirche erhalten, unser Vorfarn sind es auch nicht gewesen. Unser Nachkommen werdens auch nicht sein, sondern der ists gewest, ists noch, wirts sein, der da spricht: Ich bin bei euch bis zur welt ende, wie Ebr. am 13. stehet: Jesus Christus heri et hodie et in secula. Und in Apocalyp. der es war, der es ist, der es sein wird, Ja so heist der Man, und so heist kein ander man, und sol auch keiner so heissen<sup>33)</sup>.“

Abgeschlossen am 1. Juni 1937.

29) Stud. u. Krit. 80, 258.

30) Joannis Agrikolae Islebiensis Apophtegmata ed. Ludovicus Daae, Christianiae MDCCCLXXXVI. S. 17; vgl. dazu Enders 11, 399, 18.

31) Stud. u. Krit. 80, 265; vgl. Enders 11, 399, 16 und C.R. III, 461, 22.

32) Enders 11, 399, 14 ff. 33) Wider die Antinomer 1539.W. 50, 476.